

Bernhard Schlummer
Herenfridstr. 22
59494 Soest

Artenschutzrechtliche Vorprüfung
zur 5. Ergänzungssatzung im Ortsteil Mawicke der Stadt Werl



B Ü R O S T E L Z I G

Landschaft | Ökologie | Planung |

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: März 2020

Auftraggeber: Bernhard Schlummer
Herenfridstr. 22
59494 Soest

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologe Simon Dorner

Projektnummer: 1136

Stand: März 2020



V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP.....	3
2.1	Rechtlicher Rahmen.....	3
2.2	Ablauf einer ASP.....	6
3	Vorhabenbeschreibung, Wirkraum und Wirkungsprognose	8
3.1	Vorhabenbeschreibung	8
3.2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	8
3.3	Wirkraum.....	11
3.4	Wirkungsprognose	12
4	Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I).....	14
4.1	Methodik	14
4.2	Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren	14
5	Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....	23
6	Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von planungs- und nicht planungsrelevanten Vogelarten.....	24
7	Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	24
8	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	25
9	Zulässigkeit des Vorhabens.....	26
10	Literatur	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebiets.	1
Abbildung 2: Luftbild des Grundstücks.	2
Abbildung 3: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht.	6
Abbildung 4: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).	7
Abbildung 5: Blick aus Norden entlang der Ostlandstraße mit Grünland (Osten) und Wohngebäuden (Westen).	9
Abbildung 6: Von Schafen beweidetes Grünland angrenzend an das nördlichste Wohngebäude.	9
Abbildung 7: Intensiv beweidetes Grünland mit Obstbaum ostlich der „Ostlandstraße“	10
Abbildung 8: Blick auf die extensiv genutzte Grünlandfläche mit den zwei Kopfweiden im Vordergrund und den zwei Schuppen im Hintergrund.	10
Abbildung 9: Plangebiet (rote Linie) und Wirkraum des Vorhabens (orange Linie).	11
Abbildung 10: Plangebiet, Graben, Hochwasserwall und von Röhricht und Weiden bewachsener, renaturierter Gewässerlauf (v.r.n.l.).	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 2. Quadranten des Messtischblattes 4413 (Werl) mit Potentialeinschätzung zu deren Vorkommen.	15
---	----

1 Einleitung

Die Stadt Werl beabsichtigt die Aufstellung einer Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Bereich gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Das Plangebiet befindet sich im Nordosten des Ortsteils Mawicke im Osten der Stadt Werl. Der Innenbereich von Mawicke würde durch das Vorhaben um ca. 6.600 m² erweitert. Der Großteil der Fläche wird derzeit als Grünland genutzt. Ein bereits bebautes Grundstück westlich der Ostlandstraße und die nördlich daran angrenzende Weidefläche werden ebenfalls mit in die Ergänzungssatzung aufgenommen (WALLFAHRTSSTADT WERL 2020a und b).

Im Rahmen der Aufstellung der Ergänzungssatzung und der damit verbundenen Ausweitung der Wohnbebauung sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Das vorliegende Gutachten umfasst die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP) zum geplanten Bau der Wohngebäude.



Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebiets (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2020).



Abbildung 2: Luftbild des Grundstücks (rote Umrandung) (Datengrundlage: GEOBASIS NRW 2020).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Die vorliegende ASVP hat zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2).*

- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 4 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2016b) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.

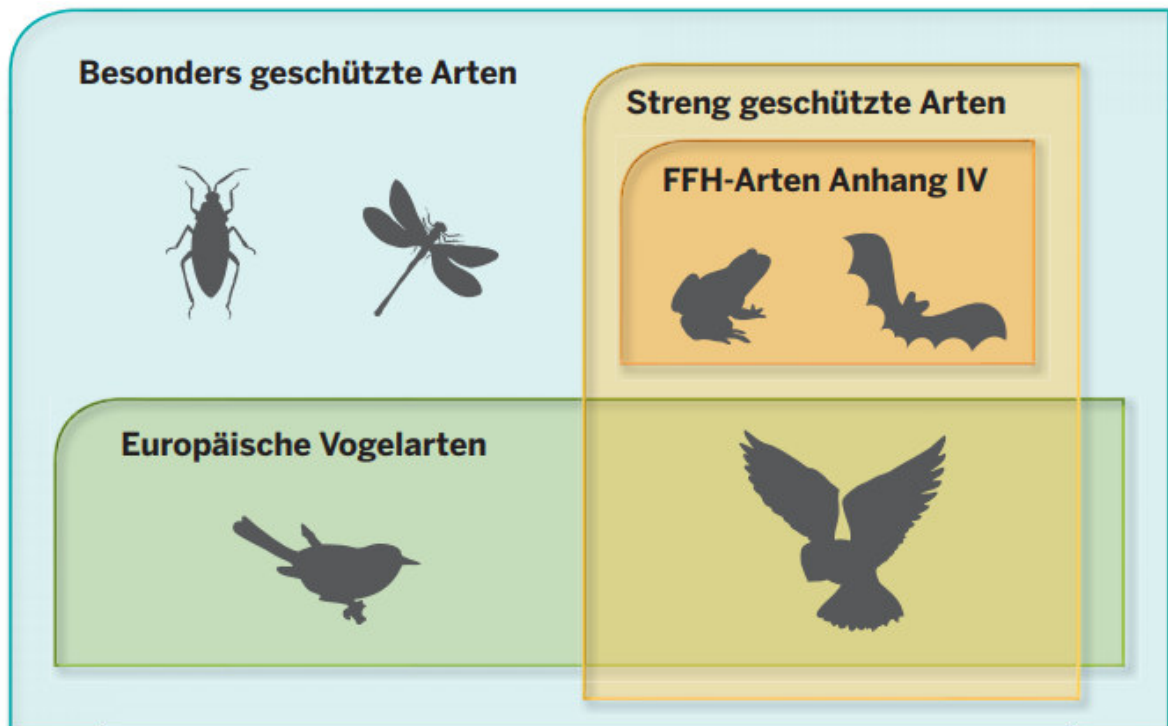


Abbildung 3: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ergibt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände einen Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine mögliche Alternative zur Planung besteht

Wird beides mit ja beantwortet, muss der vorraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (Kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

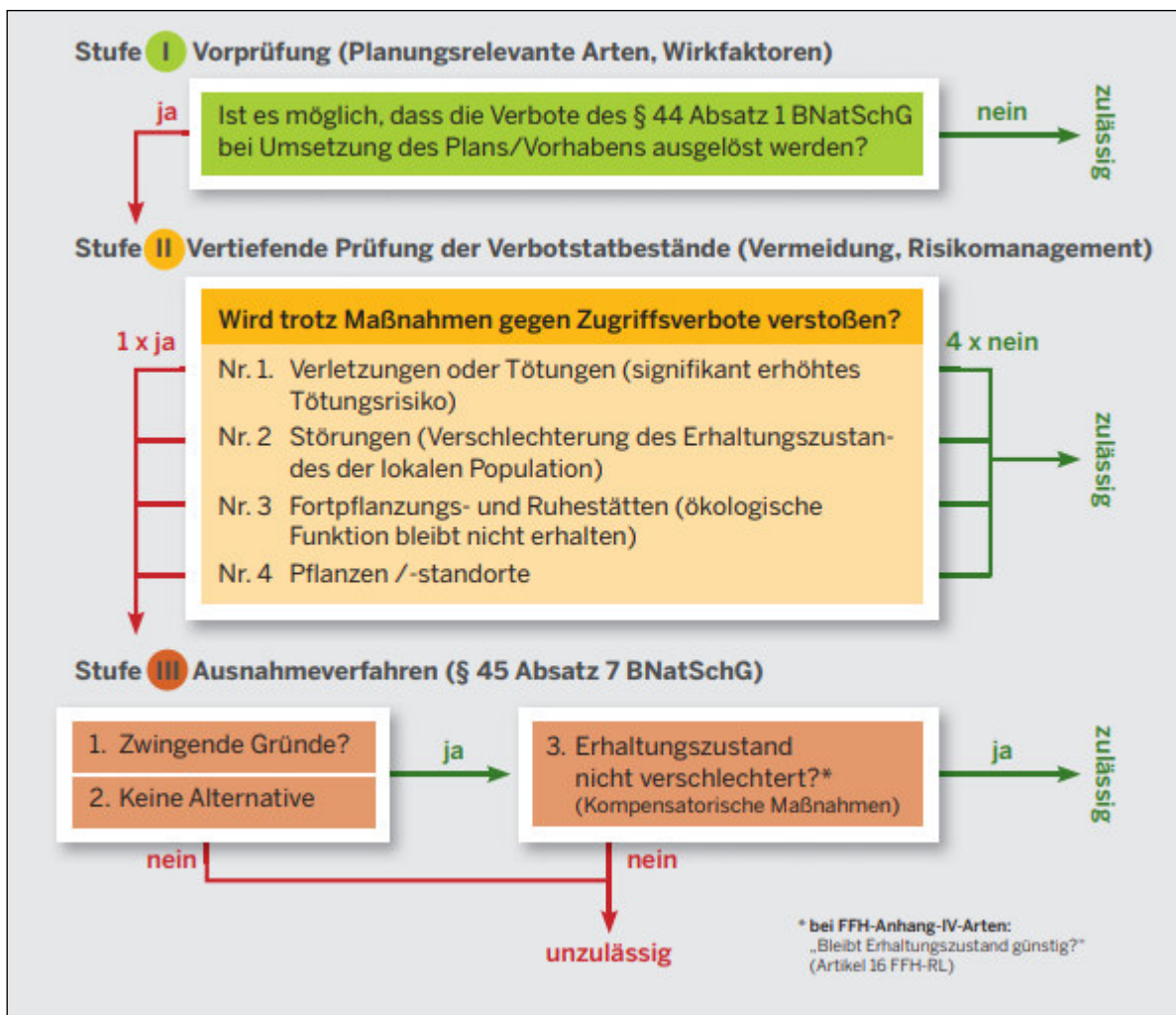


Abbildung 4: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkraum und Wirkungsprognose

3.1 Vorhabenbeschreibung

Im Ortsteil Mawicke stehen derzeit wenige Grundstücke für die Vermarktung zur Verfügung. Um die Eigenentwicklung von Mawicke zu gewährleisten, ist vorgesehen den im Zusammenhang bebauten Ortsteil um ca. 6.600 m² zu erweitern. Auf der östlichen Seite der "Ostlandstraße" sollen auf ca. 2.950 m² die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden. Das bereits bebaute Grundstück westlich der „Ostlandstraße“ wird mit in die Ergänzungssatzung aufgenommen (WALLFAHRTSSTADT WERL 2020a und b). Auf der angrenzenden Weidefläche im Norden des Plangebiets würde durch die Planung ebenfalls Wohnbebauung ermöglicht werden.

Die Erschließung des zukünftigen Wohngebietes soll über die "Ostlandstraße" erfolgen.

3.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das ca. 6.600 m² große Plangebiet wird mittig durch die „Ostlandstraße“ in zwei Teile getrennt. Im westlichen Teil befindet sich bereits ein Wohngebäude mit zugehörigem Zier- und Nutzgarten, Gartenhäusern und einer Garage (vgl. Abbildung 5). Angrenzend an das Wohngebäude liegt eine von Schafen beweidete Fläche. Das beweidete Grünland ist als artenarm einzustufen und es wachsen mehrere Bäume darauf (v.a. Obstbäume, Thuja, Birke) (vgl. Abbildung 6). Auf der Teilfläche östlich der „Ostlandstraße“ befindet sich derzeit Grünland. Dieses wird bis auf eine Fläche in der Mitte intensiv durch Kühe beweidet und weist eine nur geringe Vielfalt an Pflanzen auf. Auf dem südlichen Teil der Weide steht ein Obstbaum (vgl. Abbildung 7). Die mittige Fläche wird vergleichsweise extensiv genutzt und kann deshalb als mäßig artenreich angesehen werden (vgl. Abbildung 8). Auf dieser Wiese stehen zwei Schuppen, einer ist stark von Efeu bewachsen und bereits von Zerfall gekennzeichnet während der andere vermutlich als Hühnerstall genutzt wurde. Entlang der „Ostlandstraße“ verläuft auf der Wiese eine Strauchhecke aus u.a. Hainbuche, Hartriegel und Birke. Im Nordosten und Südosten der Wiese stehen zwei Korkenzieherweiden (vgl. Abbildung 8).



Abbildung 5: Blick aus Norden entlang der Ostlandstraße mit Grünland (Osten) und Wohngebäuden (Westen).



Abbildung 6: Von Schafen beweidetes Grünland angrenzend an das nördlichste Wohngebäude.



Abbildung 7: Intensiv beweidetes Grünland mit Obstbaum ostlich der „Ostlandstraße“.



Abbildung 8: Blick auf die extensiv genutzte Grünlandfläche mit den zwei Korkenzieherweiden im Vordergrund und den zwei Schuppen im Hintergrund.

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten.

Im vorliegenden Fall erstreckt sich der Wirkraum im Westen nur geringfügig über die Plangebietsgrenzen hinaus, da in diesen Richtungen bereits eine Vorbelastung durch die bestehende Wohnbebauung und die Straße besteht. Im Norden und Nordwesten erweitert sich der Wirkraum über die angrenzende Weidefläche mit einer Kopfweide und über den Hochwasserwall (vgl. Abbildung 9). In Richtung Osten beginnt die offene Landschaft. Hinter einem ca. zwei Meter hohen Hochwasserwall und einem Graben grenzt hier ein renaturierter Bachlauf mit umgebener Auenvegetation aus u.a. Röhricht, Erlen und Weiden an, welcher teilweise in den Wirkraum miteinbezogen wurde (vgl. Abbildung 10). In Richtung Süden setzt sich die Weidefläche im Wirkraum fort. Außerdem befindet sich das südlich angrenzende, als Scheune und Stall genutzte Gebäude teilweise innerhalb des Wirkraums (vgl. Abbildung 7).

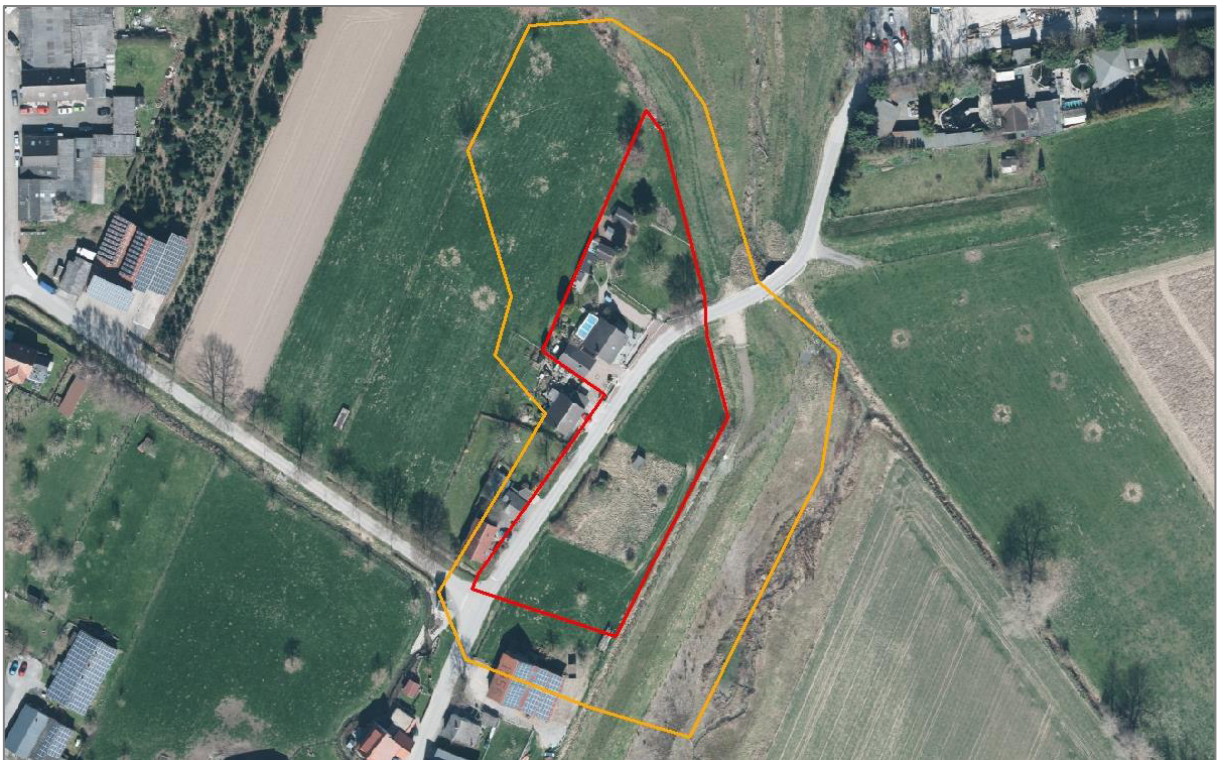


Abbildung 9: Plangebiet (rote Linie) und Wirkraum des Vorhabens (orange Linie).



Abbildung 10: Plangebiet, Graben, Hochwasserwall und von Röhricht und Weiden bewachsener, renaturierter Gewässerlauf (v.r.n.l.).

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen, die durch das Vorhaben entstehen können.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen im Zuge der Baufeldräumung und Bauarbeiten kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Die Versiegelung von Flächen kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

4.1 Methodik

Es erfolgte zunächst eine Vorauswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2020a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Mess-tischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2020b). Diese Ersteinschätzung ist in Tabelle 1 zu finden.

Anschließend wurde die Ersteinschätzung vor Ort überprüft. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei den Begehungen nicht nur das Potential des Wirkraums für die auf der MTB-Liste aufgeführten Arten überprüft, sondern auch auf alle Strukturen geachtet, die anderen planungsrelevanten Arten als Habitat dienen könnten. Die Ortsbegehungen fanden am 07.01.2020 und am 27.02.2020 statt.

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Bereich des zweiten Quadranten des Mess-tischblatts 4413 (Werl). Dieser beinhaltet 44 planungsrelevante Arten. Darunter befinden sich sieben Säugetierarten sowie 37 Vogelarten.

Nicht alle diese Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich Arten, deren Vorkommen im Wirkraum aufgrund spezifischer Ansprüche an ihren Lebensraum mittels Luftbildanalyse ausgeschlossen werden kann. Sie sind in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet. Die **Feldlerche** benötigt bspw. große Freiflächen und findet auf den von Häusern und der Straße umgebenen Flächen keinen geeigneten Lebensraum. Der **Mäusebussard** benötigt bspw. ausgedehnte Gehölzbereiche und würde demnach im Wirkraum ebenfalls keinen geeigneten Lebensraum vorfinden.

Arten, die die Biotop im Wirkraum potentiell besiedeln und vom Vorhaben betroffen sein könnten, sind in Tabelle 1 mit „X“ gekennzeichnet und werden nachfolgend näher betrachtet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 2. Quadranten des Messtischblattes 4413 (Werl) mit Potentialeinschätzung zu deren Vorkommen.

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potentialanalyse nach Luftbildauswertung
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	X
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfl. Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	N
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	X
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	X
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N

<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	X
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, - = Bestandstrend indifferent, ATL = atlantische Region; X = Potentielles Vorkommen, - = Vorkommen kann ausgeschlossen werden, N = potentieller Nahrungsgast im Wirkraum.

Nach erster Einschätzung verbleiben sechzehn Vogelarten in der Liste, die im Wirkraum potentiell vorkommen könnten. Außerdem ist ein Vorkommen von fünf der sieben Fledermausarten in den Gebäuden des Wirkraums möglich.

Im Zuge der Auswertung des vom LANUV NRW (2020b) bereitgestellten Internetangebots „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ wurde festgestellt, dass sich Teile des östlichen Wirkraums sowie das weitere Umfeld im Aktionsraum der Rohrweihe befinden. Die Kartierung des Aktionsraums stammt aus dem Jahr 1999 und erstreckt sich flächig über neun Gemeinden des Kreises Soest. Eine mögliche Beeinträchtigung der Art wird in der folgenden Potentialeinschätzung der Art behandelt.

Im Folgenden werden auch das Potential für das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten sowie die Art und das Ausmaß möglicher Beeinträchtigungen dieser Arten nach der durchgeführten Begehung näher erläutert. Vorher getätigte Einschätzungen werden überprüft und ggf. angepasst.

Fledermäuse

Unter den Fledermäusen unterscheidet man zwischen Gebäude- und Waldarten. Zu den typischen Gebäude-Fledermäusen zählen bspw. die **Zwergfledermaus** und die **Breitflügel-Fledermaus**. Jedoch suchen auch Arten wie das **Braune Langohr**, die **Zweifarb-Fledermaus** und die **Wasserfledermaus** Gebäude auf. Sie nutzen vor allem Spaltenverstecke oder dunkle, ungestörte Räume an und in Gebäuden für die Gründung ihrer Wochenstuben (LANUV NRW 2020c).

Im Plangebiet befinden sich mehrere Gebäude. Die kleinen Schuppen und Gartenhäuser stellen keinen geeigneten Lebensraum für Fledermäuse dar. Einflugmöglichkeiten bzw. Nischen können an dem Wohngebäude im Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weshalb auch Fledermausquartiere grundsätzlich möglich sind. Dachböden oder Keller von Gebäuden im Wirkraum könnten diese Funktion ebenfalls erfüllen. Die Gebäude bleiben weiterhin erhalten und da das Umfeld bereits durch Wohnbebauung und Straßenverkehr vorbelastet ist, ergäbe sich durch die neuen Gebäude keine zusätzliche Störung der Tiere. Das Plangebiet sowie der Wirkraum stellen auch ein potentiell Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Der Luftraum kann auch nach Durchführung des Vorhabens weiterhin von Fledermäusen zur Jagd genutzt werden. Zudem befinden sich im Umfeld ausreichend ähnliche Flächen bzw. Strukturen, welche ebenfalls als potentiell Nahrungshabitat für Fledermäuse dienen können. Die Verbotstatbestände Tötung, Störung (anlagen-, bau- und betriebsbedingt) und Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) werden für keine Fledermausarten ausgelöst. Eine Beeinträchtigung der Fledermausfauna durch das Vorhaben ist demnach nicht zu erwarten.

Vögel

Bei der Begehung wurde insbesondere auf Nester, Höhlen und Spuren der in Betracht kommenden Vogelarten geachtet.

Der **Eisvogel** brütet in selbst gegrabenen Röhren in Steilwänden meist entlang von Fließgewässern. Der renaturierte Bachlauf im Wirkraum weist diese notwendigen Uferstrukturen nicht auf, weshalb ein Brutvorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.

Der **Wiesenpieper** legt sein jedes Jahr neu gebautes Nest gut versteckt in nach oben geschützten Mulden am Boden an und bevorzugt dabei offenes oder zumindest baum- und straucharmes, etwas unebenes oder von Gräben oder Böschungen durchzogenes Gelände mit kurzrasigem Grünland (LANUV NRW 2020c). Die Krautschicht der Weideflächen im Plangebiet ist zwar lückig durch den Viehvertritt, sie bietet jedoch nicht die notwendige Struktur und Topografie um der Art ausreichend Deckung und Brutmöglichkeiten zu bieten. Zudem hält der

Wiesenpieper eine Meidedistanz von mindestens 30-60 m zu vertikalen Störkulissen ein, weshalb das Plangebiet mit den angrenzenden Gebäuden keinen geeigneten Brutplatz darstellt. Die Verbotstatbestände Tötung, Störung (anlagen-, bau- und betriebsbedingt) und Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG) werden für die Art nicht ausgelöst.

Der **Steinkauz** besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere dort Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt (LANUV NRW 2020c). Die Kopfweide auf der Weide im westlichen Wirkraum könnte grundsätzlich als Brutstätte des Steinkauzes dienen, es konnten jedoch weder Höhlen noch Gewölle oder Kot an dem Baum gefunden werden. Eine Nutzung als Lebensstätte kann für den Steinkauz ausgeschlossen werden. Es werden keine Verbotstatbestände (§ 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG) ausgelöst.

Auch der **Star**, die **Schleiereule**, und der **Waldkauz** sind von Baumhöhlen oder Höhlen und Nischen in und an Gebäuden als mögliche Brutplätze abhängig (LANUV NRW 2020c). Innerhalb des Plangebietes konnten keine dieser Strukturen oder Spuren der Arten (bspw. Kot oder Gewölle) festgestellt werden, weshalb ein Brutvorkommen hier ausgeschlossen werden kann. Im Süden befindet sich ein Teil einer Scheune/ eines Stalls innerhalb des Wirkraums. Diese ist in Richtung Osten offen und somit auch ein einflug der Tiere und auch deren Vorkommen im Gebäude grundsätzlich möglich. Da es sich um ein Gebäude im Wirkraum handelt, wird der potentielle Lebensraum der Tiere nicht zerstört und auch eine Tötung durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Da das Plangebiet durch die Straße und die bestehende Wohnbebauung vorgeprägt ist, wird durch die zusätzliche Bebauung nicht von einem Auslösen des Verbotstatbestandes der Störung ausgegangen. Es kommt zu keinem Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach §44 (1) BNatSchG.

Der **Bluthänfling** bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Je nach Habitatausstattung ist die Art auch in urbanen Gebieten anzutreffen (LANUV NRW 2020c). Im Plangebiet eignet sich die extensiv genutzte Wiese mit der dortigen Gehölzreihe östlich der Ostlandstraße als Lebensraum der Art. Die Anbaufläche junger Koniferen ca. 120 Meter westlich und die dichten Heckenstrukturen ca. 60 Meter nordöstlich des Plangebiets stellen jedoch ebenfalls potentielle Lebensräume der Art dar. Da in der näheren Umgebung somit noch weitere geeignete Strukturen zur Verfügung stehen und jährlich ein neues Nest gebaut wird, bleibt die ökologische Funktion der potentiellen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang dennoch erhalten und es käme im Falle eines Brutvorkommens zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Der Verbotstatbestände der Störung und der Zerstörung einer Lebensstätte nach §44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG würden somit aufgrund wechselnder

Lebensstätten und geeigneter Ausweichmöglichkeiten nicht ausgelöst. Um eine baubedingte Tötung zu vermeiden muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (vgl. Kapitel 6).

Die **Rohrweihe** besiedelt halboffene bis offene Landschaften. Die Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln. Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er-Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen (LANUV NRW 2020c). Im östlichen Wirkraum befindet ein Teil eines renaturierten Bachlaufs, welcher zwar Röhrichtbestände aufweist, sich jedoch aufgrund des dichten Aufwuchses von Weiden und Erlen nicht als Lebensraum eignet. Zudem ist eine Brut der Rohrweihe in dieser Nähe zu Siedlungen aufgrund der hohen Störungssensibilität unwahrscheinlich (LANUV NRW 2020c). Durch das Vorhaben werden in Bezug auf die Rohrweihe keine Verbotstatbestände (§ 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG) ausgelöst.

Mehl- und Rauchschnalben sind Koloniebrüter und nutzen hierzu meist landwirtschaftliche Gebäude. Mehlschnalben legen dabei ihr Nest an der Außenseite und Rauchschnalben im Inneren der Gebäude an (LANUV NRW 2020c). Das landwirtschaftliche Gebäude im südlichen Wirkraum bietet mit Einflügen und der angrenzenden Weidewirtschaft eine mögliche Fortpflanzungsstätte der Art. Da das Gebäude bestehen bleibt und die Tiere auch im Siedlungsbereich vorkommen, ergeben sich jedoch keine Beeinträchtigungen für das potentielle Vorkommen und es kommt nicht zum Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach §44 (1) BNatSchG.

Während der Begehung konnten in den Bäumen im Plangebiet sowie im Wirkraum keine größeren Nester, wie sie vom **Turmfalke** genutzt werden, gefunden werden (LANUV NRW 2020c). Auch an den Gebäuden konnten keine Kotsuren oder Nester gefunden werden, welche vom Turmfalke stammen könnten. Die Verbotstatbestände der Tötung, der Störung und der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten werden nicht ausgelöst (§ 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG).

Der **Feldschwirl** nutzt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern als Lebensraum. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Sein Nest legt er am Boden unter oder zwischen Grasborsten, Kräutern, Stauden oder Seggenbüchten an und wird jedes Jahr neu gebaut (LANUV NRW 2020c). Die Gewässer begleitende Vegetation im Osten des Wirkraums stellt einen potentiellen Niststandort der Art dar. Da diese Strukturen jedoch bestehen bleiben und der Vorhabenstandort durch einen ca. 2 Meter hohen Wall abgeschirmt ist, ist mit keiner Beeinträchtigungen des potentiellen Lebensraumes zu rechnen. Für den Feldschwirl wird das Auslösen von Verbotstatbeständen ausgeschlossen (§ 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG).

Die unterwuchsreichen Weidengebüsche entlang des renaturierten Bachlaufs könnten auch für die **Nachtigall** einen geeigneten Lebensraum darstellen. Wie auch beim Feldschwirl ist jedoch auch hier aufgrund der abschirmenden Wirkung des Walls mit keiner Störung der Art zu rechnen. Für die Nachtigall wird somit das Auslösen von Verbotstatbeständen ausgeschlossen (§ 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG).

Der **Feldsperling** brütet in Baumhöhlen und Nischen an Gebäuden sowie in Nistkästen und ist stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden. Die Ortstreue ist meist hoch ausgeprägt, da Feldsperlinge ganzjährig anwesend sind (LANUV NRW 2020c). Im Wirkraum konnten keine Nester an Gebäudenischen gefunden werden. Sollte die Art in den Spalten der Kopfweide im nordwestlichen Wirkraum vorkommen, würde sie nicht durch die zusätzliche Bebauung gestört. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen (§ 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG) kann ausgeschlossen werden.

Der **Girlitz** besiedelt abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (z.B. Park- und Kleingartenanlagen, Friedhöfe). Vorzugsweise legt er sein Nest in Nadelbäumen an (LANUV NRW 2020c). Ein Vorkommen der Art ist im Bereich der von Bäumen bestandenen Weide nahe des nördlichen Wohngebäudes im westlichen Plangebiet denkbar, welche im Zuge der Ergänzungssatzung bebaut werden könnte. Da die Anbaufläche von Koniferen im Westen des Plangebiets und der Garten mit Koniferen im Nordosten des Plangebiets weitaus hochwertigere Lebensräume für die Art darstellen, bleibt die ökologische Funktion der potentiellen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang dennoch erhalten und es käme im Falle eines Brutvorkommens zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Die Verbotstatbestände der Störung und der Zerstörung einer Lebensstätte nach §44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG würden somit aufgrund wechselnder Lebensstätten und geeigneter Ausweichmöglichkeiten nicht ausgelöst. Um eine baubedingte Tötung zu vermeiden muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (vgl. Kapitel 6).

Die **Turteltaube** brütet in lichten und kleinklimatisch begünstigten hohen Sträuchern oder Bäumen. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Fremde Bauten, etwa von Sperber, Ringeltaube, Amsel oder Rabenvögeln dienen gelegentlich als Unterlage oder werden im vorgefundenen Zustand benutzt (LANUV NRW 2020c). Im Wirkraum konnten keine geeigneten baumreichen Hecken und dichten Gebüsch als Niststandort gefunden werden. Zudem kommt die Turteltaube im Siedlungsbereich eher selten vor (LANUV NRW 2020c). Das Auslösen von Verbotstatbeständen (§ 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG) kann daher ausgeschlossen werden.

Potentielle Nahrungsgäste sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen, da sich für diese Arten geeignete Strukturen im erweiterten Umfeld des Vorhabens in ausreichendem Umfang befinden. Essentielle Habitatstrukturen gehen durch das Vorhaben nicht verloren.

Im Zuge der Ortsbegehung wurden Arten der allgemeinen Brutvogelfauna festgestellt (bspw. Kohlmeise, Blaumeise, Buchfink, Haussperling, Buntspecht). Diese Arten der allgemeinen Brutvogelfauna sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich jeweils in einem günstigen Erhaltungszustand. Die ökologische Funktionsfähigkeit ihrer Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten und Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten besonders geschützt und ihre Fortpflanzungsstätten unterliegen dem Schutzregime des § 44 BNatSchG. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 6 Planungshinweise zu günstigen Räumungs- und Fällzeiträumen gegeben.

Insekten

Die Weidefläche und die extensive Wiese im östlichen Plangebiet stellen einen hochwertigen Lebensraum für Insekten wie bspw. Tagfalter dar. Die hochwertige Fläche würde durch das Vorhaben verloren gehen. In Anbetracht des derzeitigen Insektenschwundes wird ein Ausgleich dieses Lebensraumes durch die Anlage eines blütenreichen Saumes als freiwillige Maßnahme empfohlen (vgl. Kapitel 6.2).

4.2.1 Zusammenfassung Potentialeinschätzung

Aufgrund der Ergebnisse der Ortsbegehung kann ein Brutvorkommen von Bluthänfling und Girlitz im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang jedoch erhalten bleibt, kommt es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Die Verbotstatbestände der Störung und der Zerstörung einer Lebensstätte nach §44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG würden somit aufgrund wechselnder Lebensstätten und geeigneter Ausweichmöglichkeiten nicht ausgelöst. Um eine baubedingte Tötung zu vermeiden muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden.

Die folgenden als potentiell vorkommend eingeschätzten Vogelarten können im Wirkraum ausgeschlossen werden: Eisvogel, Wiesenpieper, Rohrweihe, Turmfalke, Feldsperling, Turteltaube und Steinkauz. Potentielle Fortpflanzungsstätten im Wirkraum von Star, Schleiereule, Waldkauz, Mehl- und Rauchschnalben, Feldschwirl und Nachtigall würden durch das Vorhaben nicht zerstört oder beschädigt. Baubedingte Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) dieser potentiell brütenden Tieren können durch eine Bauzeitenregelung (vgl. Kapitel 6) vermieden werden. Auch Anlagen- und betriebsbedingte Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) dieser potentiell im Wirkraum brütenden Tiere sind nicht zu erwarten. Die Tötung nicht planungsrelevanter Arten der allgemeinen Brutvogelfauna kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

Das Vorhandensein von Fledermausquartieren im Wohngebäude im Plangebiet kann im Zuge der Ortsbegehung nicht ausgeschlossen werden, die potentiellen Lebensstätten würden durch

das Vorhaben jedoch auch nicht zerstört. Auch für potentiell im Wirkraum vorhandene Quartiere sind keine anlagen-, bau- oder betriebsbedingten Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch das Vorhaben konnten somit im Zuge der Ortsbegehung ausgeschlossen werden.

5 Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Umsetzung des Vorhabens könnte zu folgenden Verbotstatbeständen führen:

- **Baubedingte Wirkungen**

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten (Bluthänfling und Girlitz) kann im Plangebiet nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt aufgrund von Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung jedoch erhalten. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) wird nicht ausgelöst.

Die Tötung von Individuen der allgemeinen Brutvogelfauna, des Bluthänflings und des Girlitzes muss durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden (vgl. Kapitel 6).

- **Anlagenbedingte Wirkungen**

Anlagenbedingt gehen potentielle Habitate des Bluthänflings und des Girlitzes verloren, die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang jedoch erhalten.

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Betriebsbedingte Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) sind nicht zu erwarten.

6 Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von planungs- und nicht planungsrelevanten Vogelarten

Die Tötung von Individuen der allgemeinen Brutvogelfauna, des Bluthänflings und des Girlitzes muss durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Die bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufelds sowie auch der Baubeginn müssen dabei zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Daher ist davon auszugehen, dass die Arten die Möglichkeit haben, den Störungen während der Bauphase auszuweichen und sich außerhalb des Wirkraumes anzusiedeln.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1 u. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

7 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind darüber hinaus laut § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

8 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2015).

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Tierarten sowie europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung vermieden werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Tierarten sowie europäischer Vogelarten können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden, da die ökologische Funktion der potentiellen Fortpflanzungsstätten des Girlitzes und des Bluthänflings erhalten bleibt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Untersuchungsgebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt.

9 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung zum Schutz von Bluthänfling und anderer europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 1.3. bis 31.7. stattfindet.
- vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten und einer Ausnahmegenehmigung der Unteren Natur-schutzbehörde durchgeführt werden (BNatSchG).

Aufgestellt: Soest, 5. März 2020

V. Stelzig

(Volker Stelzig)


B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de


B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |

10 Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- INGENIEURSGESELLSCHAFT GIERSE-KLAUKE (IGK) (2019): Lageplan und Vorhabenbeschreibung zur Ergänzungssatzung des Grundstücks Gemarkung Niedersfeld, Flur 12, Flurstück 189. Meschede.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- KREIS UNNA (2002): Hecken. Ratgeber für Anlage und Pflege. Unna.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020a): Fachinformationssystem (@LINFOS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Online unter: http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (zuletzt abgerufen am 09.01.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020b): Planungsrelevante Arten für des Quadranten 2 des Messtischblatts 4413 (Werl). Online unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44132> (Download am 09.01.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020c): Planungsrelevante Arten. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 09.01.2020).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.
- WALLFAHRTSSTADT WERL (2020a): Beschlussvorlage. Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Mawicke. Werl.
- WALLFAHRTSSTADT WERL (2020b): Entwurf zur 5. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Mawicke. Werl.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 5. Ergänzungssatzung im Ortsteil Mawicke der Stadt Werl

Plan-/Vorhabenträger (Name): Wallfahrtsstadt Werl Antragstellung (Datum): _____

Die Stadt Werl beabsichtigt die Aufstellung einer Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Bereich. Das Plangebiet befindet sich im Nordosten des Ortsteils Mawicke im Osten der Stadt Werl. Der Innenbereich von Mawicke würde durch das Vorhaben um ca. 6.600 m² erweitert. Der Großteil der Fläche wird derzeit als Grünland genutzt. Ein bereits bebautes Grundstück westlich der Ostlandstraße wird mit in die Ergänzungssatzung aufgenommen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

44132

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Plangebiet weist Lebensraumpotential für den Bluthänfling auf, weshalb die Art im Rahmen einer Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden kann. Da das nahe Umfeld weitaus hochwertigere Flächen mit dichten Hecken und Nadelholzkulturen bietet und die Art in jedem Jahr ein neues Nest anlegt, besteht die Möglichkeit zunächst auf diese Strukturen auszuweichen und die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Baufeldräumung darf zum Schutz von Bluthänfling und anderer europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 1.3. bis 31.7. stattfinden um eine Tötung zu vermeiden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
- Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
- Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*
2

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Plangebiet weist Lebensraumpotential für den Girlitz auf, weshalb die Art im Rahmen einer Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte. Im Plangebiet würde sich am ehesten die von Bäumen bestandenen Weide nahe des nördlichen Wohngebäudes im westlichen Plangebiet als Lebensraum der Art eignen. Da das nahe Umfeld weitaus hochwertigere Flächen mit Nadelholzkulturen und Koniferen in Gärten bietet und die Art in jedem Jahr ein neues Nest anlegt, bleibt die ökologische Funktion der potentiellen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Baufeldräumung darf zum Schutz von Girlitz und anderer europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 1.3. bis 31.7. stattfinden um eine Tötung zu vermeiden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

--

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein